

## **Sicherheitsbestimmung: Einbringen von Fahrzeugen in die Rhein-Mosel-Halle**

### **Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor**

Für das Einbringen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor in die oben genannten Räumlichkeiten gelten folgende Auflagen, die zwingend zu beachten sind:

- Der Benzintank des Fahrzeugs darf mit maximal 5 Litern Kraftstoff befüllt sein
- Die Batterie des Fahrzeugs muss nach Platzierung des KFZ umgehend abgeklemt werden
- Bei Einbringung mehrerer Fahrzeuge besteht erhöhte Brandlast. Hierbei ist eine Aufsichtsperson mit geeignetem Löschmittel in den Räumen der Fahrzeugausstellung zu positionieren
- Die Schlüssel des KFZ müssen nach der Positionierung dem zuständigen Hallenpersonal übergeben werden

### **Elektro-Fahrzeuge**

Batteriebetriebene E-Fahrzeuge mit Lithiumionen-Batterien und vergleichbaren Akku-Technologien erzeugen bei einem Brand hohe Temperaturen und Flammen bzw. kleinere Explosionen. Diese werden durch den in den Zellen vorhandenen Sauerstoff begünstigt. Potenzielle Brandentstehungsrisiken werden bei Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen deutlich reduziert und sind deshalb als Mindestanforderung bei der Ausstellung von E-Fahrzeugen zwingend zu beachten:

- Die Batterien des Fahrzeugs müssen sich in einem vom Hersteller empfohlenen unkritischen Ladezustand befinden und elektrisch sowie mechanisch intakt sein
- Im Gebäude dürfen keine Ladevorgänge vorgenommen werden, d. h. die Gefahr einer Überladung und von möglichen Kurzschlüssen ist nicht gegeben
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist an den Fahrzeugen ein F 550 Löscher, mindestens jedoch ein 6 kg Schaum-Handfeuerlöscher gemäß DIN EN3 vorzuhalten
- Werden mehrere E-Fahrzeuge ausgestellt, ist jeweils untereinander ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten, um einen Brandüberschlag möglichst zu vermeiden
- für jedes ausgestellte Fahrzeug ist im Vorfeld der Ausstellung dem Betreiber der Versammlungsstätte eine Rettungskarte auszuhändigen und diese zusätzlich beim Fahrzeug(-Personal) an der Ausstellungsfläche jederzeit griffbereit vorzuhalten; auf der Rettungskarte muss insbesondere das Deaktivieren des Hochvoltsystems beschrieben sein
- Das Fahrzeug muss zwingend in einem gesicherten „Demonstrationsmodus“ ausgestellt werden, oder der Zugang zum Innenraum verschlossen sein, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass Unbefugte oder Besucher einen Startvorgang mit Fahrzeugbewegung auslösen können.

### **Allgemeine Vorgaben**

Der Nachweis ergänzender Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen durch anerkannte Gutachten (z. B. TÜV/DEKRA) oder Bescheinigungen des Fahrzeugherstellers sowie durch die örtlich zuständige Branddirektion können durch den Betreiber der Versammlungsstätte im Einzelfall gefordert oder durch den Aussteller des Fahrzeugs angeboten werden.

### **Maße und Belastbarkeit der Ausstellungsflächen**

Ausstellungsfläche Atrium / Lahnsaal / Foyer Haupteingang

- Lichte Höhe: 2,50 m
- Lichte Breite: 2,70 m
- Deckenhöhe des Lahnsaals und des Foyer Haupteingangs: 2,55 m (an vereinzelten Stellen geringer durch Einbauten wie Feuermelder, Fluchtwegbeschilderungen etc.)
- Deckenhöhe des Atriums im Freiluftbereich bis zu 6 m (an vereinzelten Stellen geringer durch Einbauten wie Beleuchtungseinrichtungen, Feuermelder, Fluchtwegbeschilderungen etc.)
- Maximale Belastung: 500 kg/qm

Ausstellungsfläche Bühne Großer Saal

- Maße des Lastenaufzugs:
  - Tür
    - Breite: 1,90 m
    - Höhe: 2,60 m
  - Korb:
    - Breite: 2,20 m
    - Höhe: 3,00 m
    - Tiefe: 4,60 m
- Flächenbelastbarkeit des Lastenaufzugs: 6 Tonnen